J. publ. G.
915
-11-

J. publ. G. 915(ii

Esenbeck

G.
915/11

Die

demokratiſche Monarchie.

Ein Geſetz-Vorſchlag

vom

Deputirten Nees v. Eſenbeck.

Der National-Verſammlung zu Berlin vorgelegt den 1. Juli 1848

Berlin, 1848.
Verlag von Julius Springer, Breiteſtraße No. 20.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die monarchiſche Krone Preußens hat ſich durch eine National=Verſammlung aus Urwahlen mit der Demokratie vermählt. Die Verbindung ging von der Krone aus, und dieſe war ſich wenigſtens im Momente des Entſcheidens wohl bewußt, daß ſie eine ſolche Vermählung nicht für unmöglich halte. Hätte ſie dieſes Bewußtſein nicht in ſich getragen, ſo würde ſie, zu ſtolz um zu lügen, verſtanden haben, zu ſiegen oder zu ſterben.

War dieſes Bewußtſein eine Selbſttäuſchung? Es fehlt nicht an Leuten, die es behaupten, nicht an Schleich=wegen, auf welchen man der Krone es zuraunt.

Aber es war keine Selbſttäuſchung, und die dem Monarchen dieſes zuraunen, meinen's nicht ehrlich mit ihm.

Sie flüſtern ihm zu: der Volksgeiſt mache durch ſeine Verfaſſung den Fürſten zur Puppe, zum Popanz ohne Leben und Kraft. — Wäre dieſes Plan und Abſicht der hervor=

1*

Digitized by Google

gerufenen Volkspartei, ſo wäre ſie im Unrecht, denn Niemand ſoll und darf im Staate Puppe oder Popanz ſein.

Wodurch beſchönigen dieſe Schleicher ihre Verleumdungen?

Sie ſagen: Herr, unſer König! Wir kennen Dich nur aus der Ferne, die Meiſten aus dem Volke kennen Dich gar nicht und wiſſen nur, daß Du die goldene Krone trägſt bei Tag und bei Nacht, daß Du im reichen Palaſte zu Potsdam und Berlin wohnſt, und vieles, vieles reich gekleidetes Hofgeſinde um Dich haſt. Wenn's ihnen wohl geht, denken ſie nicht an Dich, und wenn's ihnen übel geht, ſo ſchimpfen ſie auf Dich. Du biſt vor Gott und dem Volke ein bloßer Gedanke, aber Du biſt — König.

Du magſt Kind ſein oder Mann, edlen oder niederen Sinnes, Du biſt und bleibſt — König.

Du magſt ſpielen Dein Leben lang, ein kindiſches oder grauſames Spiel, Du magſt Soldat ſein oder Fiſcher und Jäger, Du bleibſt — König.

Du magſt den Menſchen im Volke ehren oder verſpotten, verſtehen oder begrifflos an ihm vorübergehen, — Du biſt und bleibſt König.

So reden die Schmeichler und ſchmähen den König, der ein Mann iſt, und der weiß, daß auch er von Gott einen Beruf hat, und der dieſen ſeinen Beruf zu faſſen und zu erfüllen ſtrebt.

Digitized by Google

Zu ihm reden die Demokraten und ſprechen: Du haſt in unſeren Augen den erhabenſten Beruf, denn Du biſt unſer König. Aber eben darum, weil Du den erhabenſten Beruf haſt, machen wir an Dich auch die größten Anſprüche und erwarten von Dir, daß Du ihnen entſprechen kannſt, denn wir wiſſen, daß Dein Geiſt hoch ſtrebt und daß Du in der reinſten Bildung Deiner Zeit ſtehſt.

So überreichen wir Dir denn vertrauensvoll unſeren Verfaſſungs-Entwurf und ſprechen: bleibe Du unſer König!

Der König iſt das Volk in der Geſtalt eines Menſchen; er hat ſich alle Gedanken, alle Empfindungen, alle Willensbeſchlüſſe des ganzen Volkes angeeignet, daß ſie ſeine Gedanken, ſeine Empfindungen, ſeine Willensbeſchlüſſe ſind. Er hat die kleine Selbſtheit des einzelnen Menſchen, das particulaire Denken und Trachten von ſich gethan und im Ganzen aufgehen laſſen, und erkennt, wie groß und gottähnlich das Leben deſſen ſei, der berufen iſt, in Erkenntniß und That die lebendige Einheit von Millionen Menſchen zu ſein, und dieſes zwar aus Beruf zu ſein, indem Alle ihr ganzes, in Einheit verſchmolzenes Menſchenthum vorſätzlich zu ihm richten und ihm das Recht ertheilen, als ihr leibhaftiges Ebenbild vor Gott und der Welt zu erſcheinen, — eine Verſchmelzung mit dem ganzen Volke, die zwar jedem Andern aus dem Volke gleichfalls geſtattet, ja eines Jeden höchſte Bürgerpflicht iſt, die aber nur des Einen Mannes,

Digitized by Google

der des Volkes **König** heißt, öffentlich anerkannte und von Allen gewollte und erleichterte und ſichergeſtellte Lebensaufgabe iſt.

Wir laſſen uns durch den Widerſpruch nicht abſchrecken, der in dem Gedanken liegt, daß Ein Menſch zu ſo hoher Entwickelung ſeines Daſeins **geboren** ſein könne und daß er dieſe Begabung durch ſein Geſchlecht fortpflanzen könne. Die Erziehung wird helfen, und wie wir nur wiſſen und können, wollen wir Alle ihm ſeine Söhne erziehen helfen, wenn er unſerer Hülfe bedürfte, und wenn ſein Sohn aus ſeiner Art ſchlüge, würden wir zuſammen uns guten Rath ſchaffen.

So ſetzt der demokratiſch-monarchiſche Staat ſeinen König als einen großen, weiſen, kräftigen und menſchenliebenden Mann voraus, und hilft ihm durch ſein Grundgeſetz, daß er ſich auf der Höhe ſeiner Stellung, frei von verderblichem Schwindel, bewege.

Digitized by Google

Die Verfaſſung.

Titel I.

Von dem Staatsgebiet.

§. 1. Alle Landestheile der preußiſchen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange mit Ausſchluß der, einer beſonderen nationalen Reorganiſation und Verfaſſung vorbehaltenen des Großherzogthums Poſen, bilden das Deutſchland einverleibte preußiſche Staatsgebiet.

§. 2. Die Grenzen dieſes Staatsgebiets können nur durch ein Geſetz verändert werden.

Titel II.

Begriff des preußiſchen Staatsbürgers.

§. 3. Jeder volljährige deutſche Mann, welcher mindeſtens ein halbes Jahr im preußiſchen Lande von ehrlichem Beſitz oder Arbeit gelebt hat, iſt preußiſcher Staatsbürger, und ſeine Frau und unmündigen Kinder beiderlei Geſchlechts ſind als legitime Preußen anerkannt.

§. 4. Das preußiſche Staatsbürgerrecht kann nur in Folge eines richterlichen Ausſpruchs verloren werden.

§. 5. Für die Aufnahme eines Ausländers, d. h. eines Nichtdeutſchen, in den preußiſchen Staatsbürgerverband iſt deſſen

Digitized by Google

Naturaliſirung Seitens der Centralregierung Deutſchlands erforderlich na,ch deren Declaration ſofort ſeine Anerkennung erfolgt.

§. 6. Die geſetzlich geordnete Geſammtheit aller preußiſchen Staaatsbürger bildet das preußiſche Volk.

§. 7. Der König iſt die Perſon des geſetzlichen Geſammtwillens des Volks und ſteht, als ſolcher, im Volke.

Titel III.

Von Staat und Staatszweck.

§. 8. Das preußiſche Volk, mit dem Könige zuſammen gedacht, iſt der preußiſche Staat.

§. 9. Das Volk iſt die einzige geſetzgebende Macht des Staats und der einzige Gegenſtand ſeiner Geſetzgebung.

§. 10. Das Volk iſt Herr, und der Begriff des Unterthanen iſt aus dem Leben des Staates für ewige Zeiten getilgt.

§. 11. Das höchſte Wohlergehen Aller, ſoweit dieſes nach Maßgabe der geographiſchen Lage des preußiſchen Staats erreichbar iſt, iſt der Staatszweck, welchem alle andern, bisher in Betracht gezogenen oder noch in Betracht zu ziehenden Zwecke der Staatsverwaltnng unterzuordnen ſind.

Titel IV.

Von den Rechten der preußiſchen Staatsbürger im Allgemeinen. *)

§. 12. Das geſetzgebende Volk ſichert ſich durch ſeine Geſetzgebung mittelſt der Verfaſſung, im Ganzen wie im Einzelnen,

*) Es war nöthig, hier einige Motive einzuſchieben, die im Geſetz wegfallen.

Digitized by Google

das allgemeine, Allen gleiche Menſchenrecht auf ſelbſtſtändige Exiſtenz, freie Entwickelung und freie Anwendung ſeiner leiblichen und geiſtigen Kraft, — und die Ausführung des Verfaſſungsgeſetzes ergiebt die Grundlage der ſtaatsbürgerlichen Rechte.

§. 13. Jeder Staatsbürger hat 1) einen Rechtsanſpruch auf Erwerbung, Erweiterung und Sicherſtellung der Mittel zur Erhaltung ſeiner humanen, d. h. dem Begriff des Menſchen entſprechenden körperlichen Exiſtenz.

§. 14. Die Mittel zur Erhaltung der körperlichen humanen Exiſtenz ſind, nach der gegenwärtigen Form des europäiſchen Lebens:

a) Arbeit um Lohn,

b) Beſitz.

und die Aufgaben ſind alſo in dieſer Hinſicht von doppelter Art.

§. 15. Arbeiter iſt, wer nur durch fortgeſetztes Arbeiten um ſein Lebensbedürfniß leben kann, und daher bald untergehen muß, wenn er ohne Arbeit iſt, oder wenn ſein Arbeitslohn für das Bedürfniß des humanen Daſeins nicht hinreicht. Das Menſchenrecht des Arbeiters im Beſonderen iſt alſo die Forderung ſtets genügender Arbeit und genügenden Arbeitslohns mit ſteter Rückſicht auf die weſentliche Gleichheit des allgemeinen Menſchenrechts.

§. 16. Beſitzer iſt, wer den Repräſentanten des Lebensbedürfniſſes, das Geld, in ſolchem Maaße ſich angeeignet hat, daß er, ohne den Beſitz ſelbſt anzugreifen, von deſſen Arbeiten (der Rente), in welcher Form dieſes ſei, ſein Lebensbedürfniß ſicher gewinnen kann, ſo lange er ſein Gut beſitzt. Das Menſchenrecht des Beſitzenden im Beſonderen iſt daher Sicherſtellung des Beſitzes, ſo weit derſelbe zur Gewährleiſtung des eigenen humanen Daſeins erforderlich iſt, und mit ſteter Rückſicht auf die weſentliche Gleichheit des allgemeinen Menſchenrechtes.

Bemerkung. Da auch der Arbeiter Beſitzender ſein kann, ſo muß die Grenze näher beſtimmt werden. Die Beſtimmung iſt dieſe: als Arbeiter iſt zu betrachten, wer entweder ganz ohne

Digitized by Google

Beſitz iſt, oder von der Rente ſeines Beſitzes nur kurze Zeit le=ben kann, alſo ſogleich wieder das Kapital ſelbſt angreifen muß.

§. 17. Jeder Staatsbürger hat aber nicht nur das Recht auf humane leibliche **Exiſtenz**, ſondern auch 2) das auf hu=mane leibliche **Fortbildung** und Wegräumung der Hinderniſſe derſelben, ohne Unterſchied auf Beſitz und mit ſteter Rückſicht auf die weſentliche Gleichheit des allgemeinen Menſchenrechts. Die=ſes allgemeine Menſchenrecht ſichert ſich das Volk in ſeiner Ver=faſſung durch eine ſtets zu vervollkommnende und jedem Lebens=verhältniſſe zugängliche Gymnaſtik und Sanitätspflege in der all=gemeinen Waffenführung und eigenen Handhabung der Polizei.

§. 18. Das allgemeine Menſchenrecht 3) auf vollſtändige, immer fortſchreitende, **geiſtige Entwicklung** (in Sittlichkeit, Erkenntniß und Religion) ſichert ſich das Volk in ſeiner Ver=faſſung durch ein ſtets zu vervollkommnendes und jedem Lebens=verhältniß gleichmäßig zugängliches Erziehungs= und Unterrichts=weſen, und durch die abſolute Gleichberechtigung des religiöſen Bewußtſeins.

§. 19. Die §§. 12 bis 17 enthalten das Weſen deſſen, was man als die **gleiche politiſche Berechtigung aller Staatbürger** bezeichnet.

§. 20. Die gleiche politiſche Berechtigung der Staatsbür=ger ſteht unter der Garantie der allgemeinen Bürgerbewaffnung und des unbedingten Verſammlungs= und corporativen Aſſocia=tionsrechts aller Staatsbürger.

Titel V.

Von den beſonderen Rechten der Staatsbürger.

§. 21. Die Perſon des Staatsbürgers iſt in ihrer Frei=heit durch die Verfaſſung gewährleiſtet, und kann nie anders als in beſtimmten Fällen und Formen in ihrer freiſten Selbſt=ſtändigkeit beſchränkt werden.

Digitized by Google

§. 22. Auch die Wohnung iſt in dieſer Hinſicht unverletzlich und die Staatsmacht darf innerhalb derſelben nur in Gemäßheit eines Geſetzes oder nach richterlichem Ausſpruche eingreifen.

§. 23. Kein Staatsbürger darf ſeinem verfaſſungsmäßigen Gerichte entzogen werden.

§. 24. Alle aus dem Begriffe des Unterthanen-Verhältniſſes hervorgegangenen feudalen Laſten, Leiſtungen und Anhängigkeiten ſind ohne Entſchädigung aufgehoben (§. 10.).

§. 25. Das Eigenthum des rechtlichen Beſitzers ſteht unter dem Schutze der Geſetze, muß aber dem Wohle des Ganzen auf geſetzlichem Wege mit oder ohne Entſchädigung nachſtehen.

§. 26. Die Strafe der Vermögensconfiscation findet nie ſtatt.

§. 27. Das ganze Syſtem des Unterrichts ſoll durch eine von der Nationalverſammlung zu ernennende Commiſſion einer Reviſion unterworfen und nach den Grundſätzen der Lehr- und Lernfreiheit, der freien Benutzung von allen Staatsbürgern, und der immer weiter gehenden Anwendung des Lehrens und Lernens auf die Wohlfahrt der Geſellſchaft von Grund aus neu organiſirt werden.

§. 28. Die Preſſe ſo wie die Rede ſind frei und keinerlei Ueberwachung von Seiten des Staats unterworfen. Rechtsverletzungen Einzelner durch Rede- und Preßfreiheit ſind nach allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu beurtheilen. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt werden, und jeder Eingriff in dasſelbe von Seiten einer Behörde iſt ſtraffällig.

§. 29. Jeder Staatsbürger kann ſowohl ſeine individuellen als allgemeinen Angelegenheiten, Wünſche und Forderungen, für ſich oder in Verbindung mit Andern, bei der betreffenden Staatsſtelle in Form von Petitionen vorbringen.

§. 30. Die religöſen Ueberzeugungen der Staatsbürger und die Art ihrer Gottesverehrung unterliegen keiner Controle von Seiten des Staates und dürfen nie Einfluß auf die ſociale oder bürgerliche Stellung ihrer Bekenner ausüben.

Digitized by Google

§. 31. Jede ſchon beſtehende oder ſich neu bildende Religionsgeſellſchaft iſt gleich berechtigt mit allen übrigen, hat als ſolche Corporationsrechte und Schutz für ihre Religionsübungen, ſofern dieſe nicht etwas Staatsgefährliches oder Unſittliches enthalten. Keine Religionsgeſellſchaft kann als die Staats-Religion bevorzugt werden.

§. 32. Die civilſtändigen Acte aller Religionsgeſellſchaften, als Aufgebote, Ehen, Geburts- und Sterbe-Regiſter ꝛc., werden den Civilbehörden überwieſen.

Titel VI.

Vom Könige.

§. 33. Der König iſt das perſönliche Organ des geſetzgebenden und geſetzlich richtenden Volkswillens. Seine königliche Macht erſtreckt ſich nicht über dieſe geſetzliche Schranke hinaus, ſondern geht jenſeits dieſer Beſtimmungen in die der einzelnen Perſönlichkeit zurück.

§. 34. Innerhalb ſeiner Stellung als Organ des Volkswillens iſt der König unverantwortlich und unverletzlich.

§. 35. Der König tritt als Organ des Volkswillens an die Spitze der Verwaltung des Staats durch die Dazwiſchenkunft des Miniſterraths, deſſen geborner Präſident er iſt, und welcher ſeinerſeits für ſeine Handlungen dem Staate verantwortlich wird.

§. 36. Dem König ſteht das Recht der Strafmilderung und Begnadigung, den gewöhnlichen Gerichten gegenüber, nicht aber bei Urtheilsſprüchen der Volksvertretung gegen die Miniſter zu.

§. 37. Die Ernennung zu Staatsämtern wird von dem Könige und von dem entſprechenden Miniſter vollzogen.

§. 38. Der König eröffnet die Verſammlungen der Volksvertreter und ſanctionirt deren Beſchlüſſe durch ſeine Unterſchrift.

Digitized by Google

Den Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlungen kann er nach Belieben beiwohnen, und hat dann in denſelben eine Stimme.

§. 39. Wenn die geſetzgebende Verſammlung die Verfaſſung verletzt, iſt der König verpflichtet, mit Zuziehung der Miniſter, die Kammer unter genauer Ausführung der Sachlage und Berufung an das Volk aufzulöſen. Es müſſen aber in einem ſolchen Falle binnen 30 Tagen vom Tage der Auflöſung an neue Wahlen veranſtaltet und die neue Kammer muß ſpäteſtens 30 Tage nach der Auflöſung einberufen werden. Die Miniſter tragen vor der neuen Kammer die Verantwortlichkeit für dieſe Maaßregel.

§. 40. Wenn die Kammer im Laufe ihrer Arbeiten veranlaßt wird, auf eine Vertagung anzutragen, ſo hängt die Entſcheidung darüber von der Zuſtimmung des Königs ab. Die Vertagung darf aber 30 Tage nicht überſchreiten.

§. 41. Die Krone iſt bei dem königlichen Hauſe in dem Mannesſtamme nach dem Rechte der Erſtgeburt erblich. Bei dem Autritt der Regierung beſchwört der König vor der geſetzgebenden Verſammlung die Verfaſſung, und die Verſammlung tritt zu dieſen Ende, wenn ſie nicht zufällig beiſammen war, am 20. Tage nach dem Regierungswechſel zuſammen. Alle Staats-Beamte werden auf die deutſche und preußiſche, — das Heer wird nur auf die deutſche Verfaſſung und die Centralregierung Deutſchlands vereidet.

§. 42. Der König iſt im 24ſten Jahre volljährig.

§. 43. Für die Zeit der Minderjährigkeit des Königs oder auf den Fall ſeiner Regierungsunfähigkeit wird von der Kammer eine Regentſchaft angeordnet und für die Dauer ihrer Verwaltung mit Vollmacht und Inſtruction verſehen.

§. 44. Adels- und Ordensertheilungen von Seiten des Königs ſind aufgehoben. Außerordentliche Ehrenauszeichnungen im Namen des Volks werden nach einem, bei der Volksvertretung beantragten und von dieſer bewilligten Geſetze vom Könige verliehen.

Digitized by Google

Titel VII.

Von den Miniſtern.

§. 45. Die Miniſter ſind die oberſten Dirigenten der weſentlichen Verwaltungszweige des Staats. Sie bilden mit ihrem Chef, dem vorſitzenden Miniſter, und dem, jedem Verwaltungszweige bei- und untergeordneten Collegium der Miniſterialräthe nebſt dem Büreau, den Miniſterrath.

§. 46. Außer dem vorſitzenden Miniſter hat der preußiſche Staat 7 Miniſter:

1) des Innern im Allgemeinen,
2) der Arbeit und der allgemeinen Wohlfahrt,
3) der Finanzen,
4) des Unterrichts,
5) des Rechts,
6) des Aeußern,
7) des Kriegs.

§. 47. Die Miniſter ſind durch ihre Stelle Mitglieder der geſetzgebenden Volksvertretung mit einfachem Stimmrecht ohne alle weitere Prärogative.

§. 48. Die Miniſter können wegen einer, durch eine Amtshandlung begangenen Geſetzverletzung nach einem Beſchluſſe der Kammer in Anklageſtand geſetzt und vor einen von ihr ernannten Ausſchuß, als Gerichtshof, geſtellt werden.

§. 49. Die Miniſter dürfen keine anderen Staatsbeamten zu ihrer Aſſiſtenz in die Volksvertretung mitbringen, können ſich aber gegenſeitig durch einander vertreten laſſen.

§. 50. Die Bildung eines beſonderen Staatsrathes iſt überflüſſig.

Digitized by Google

Titel VIII.

Von der Volksvertretung.

§. 51. Die geſetzgebende Gewalt wird ausgeübt durch eine aus directer allgemeiner Wahl des Volks hervorgehende Kammer, welche den König und die Miniſter mit einſchließt und worin jedes Mitglied (auch der König, wenn er anweſend iſt) eine Stimme hat. Die Prinzen des Königlichen Hauſes haben in der geſetzgebenden Kammer weder Sitz noch Stimmen.

§. 52. Ueber organiſche Geſetze entſcheidet nur die abſolute, — über beſondere und particulare Geſetze entſcheidet die relative Majorität.

§. 53. Jedem Mitglied der Kammer ſteht das Recht zu, Geſetze vorzuſchlagen.

§. 54. Die geſetzgebende Verſammlung wird auf 3 Jahre gewählt.

§. 55. Die früheren Mitglieder der Kammer ſind wieder wählbar.

§. 56. Jeder Staatsbürger, der das 24. Jahr erreicht hat und auf dem nicht die Schmach eines entehrenden Verbrechens laſtet, iſt berechtigt zu wählen und gewählt zu werden. Das Wahlverfahren wird durch ein beſonderes, der Verfaſſung einverleibtes Statut geregelt.

§. 57. Die geſetzgebende Verſammlung tritt jährlich in der Mitte des Januars zuſammen.

§. 58. Nach Umſtänden kann der König eine außerordentliche Verſammlung berufen.

§. 59. Die Prüfung und Legitimation der Wahlen, desgleichen die Wahl des Präſidenten, der Vicepräſidenten und der Schriftführer — vollzieht die geſetzgebende Verſammlung nach der, der Verfaſſungsurkunde einverleibten, nach Befinden durch neue Beſtimmungen zu verbeſſernden Geſchäftsordnung.

Digitized by Google

§. 60. Die Sitzungen der geſetzgebenden Verſammlung ſind im weiteſten Sinne öffentlich, und ſelbſt der Vorwand der zu verletzenden Sittlichkeit berechtigt nicht, eine geheime Sitzung zu beſchließen.

§. 61. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von ⅔ der Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung erforderlich. Ein die Verfaſſung abänderndes Geſetz kann nur mit abſoluter Majorität der vollzähligen, oder bis auf Wenige vollzähligen Verſammlung beſchloſſen werden. Die Verſammlung kann, nach Befinden, auf ihre Vertagung antragen.

§. 62. Jedem Staatsbürger iſt erlaubt, der geſetzgebenden Verſammlung in Perſon eine ſchriftliche Vorſtellung zu überreichen, nachdem er zuvor die gehörige Anmeldung vorgebracht hat. Nach der Uebernahme der Schrift von Seiten des Präſidenten und Anhörung des Beweggrundes zu dieſer Maaßregel muß ſich der Einbringer ſtillſchweigend wieder entfernen.

§. 63. Eingaben, welche Beſchwerden über die Verwaltung enthalten, kann die geſetzgebende Verſammlung an die Miniſter verweiſen, und dieſe ſind gehalten, die verlangte Auskunft zu ertheilen.

§. 64. Die Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung können für ihre Abſtimmung in der Verſammlung und für ihre darin ausgeſprochenen Meinungen, weder nach dem Inhalte noch nach der Form derſelben, zur Rechenſchaft gezogen werden.

§. 65. Kein Mitglied der geſetzgebenden Verſammlung kann während der Sitzungsperiode ohne vorgängige Erlaubniß der Verſammlung gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, es ſei denn, daß es über einem Verbrechen auf friſcher That ergriffen wäre.

§. 66. Die Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung ſind zwar als Vertreter des geſammten Volks zu betrachten und haben inſofern nur nach ihrer eignen Ueberzeugung zu urtheilen, doch iſt es ihnen unverwehrt, auch beſondere Anträge und Inſtructionen von ihren Conſtituenten anzunehmen und zu vertreten.

Digitized by Google

§. 67. Die Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung erhalten Reiſekoſten und Diäten, welche letzteren monatsweiſe ausgezahlt werden.

Titel IX.

Von den Verwaltungszweigen des Staats im Beſonderen.

§. 68. Ueber alle Verwaltungszweige werden die von der conſtituirenden Nationalverſammlung geſetzlich feſtgeſtellten Reglements in die Verfaſſungs-Urkunde aufgenommen.

§. 69. Das neu zu bildende Miniſterium der Arbeit wird aus ſeinem Princip und nach der Erfahrung, unter Mitwirkung aller Arbeiter-Klaſſen, von Grund aus geſetzlich conſtituirt und das Statut nach Beſchluß der Verſammlung in die Verfaſſung aufgenommen. (Siehe den Anhang.)

§. 70. Die Miniſter der Finanzen, des Innern und des Auswärtigen werden in Folge dieſer Organiſation eines neuen organiſchen Verwaltungszweiges in ihrem bisherigen Umfange geſetzlich verändert und deren Verfaſſungen, demgemäß umgeſtaltet, zum Statut erhoben. Die Grundlage des Miniſteriums des Innern iſt die Gemeinde-Verfaſſung.

§. 71. Das allgemeine Reglement für die Finanzverwaltung erhält in beſonderer Beziehung auf die jährlichen Volksvertretungen eine neue Grundlage und Aufgabe, deren Hauptzüge in den vier folgenden §.§. (72—75) enthalten ſind.

§. 72. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müſſen für jedes Jahr im Voraus veranſchlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden, welcher der geſetzgebenden Verſammlung jährlich mit allem Material zu genauer Prüfung vorgelegt und danach durch ein Geſetz feſtgeſtellt wird.

§. 73. Steuern und Abgaben für die Staatskaſſe dürfen

Digitized by Google

nur ſoweit ſie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen worden, oder durch beſondere Geſetze angeordnet ſind, erhoben werden.

§. 74. Das Steuerſyſtem des Staats ſoll alle Bevorzugungen einzelner Stände oder Perſonen gänzlich ausſchließen.

§. 75. Allen Abgaben wird das Einkommen zum Grunde gelegt. Kein Einwohner ſoll ganz unbeſteuert gelaſſen werden; die Einkommensſteuer ſoll aber an ihrem Minimum in ſtark wachſender Progreſſion zu den Reichen emporſteigen. (Sollte noch außerdem eine Grundſteuer eingeführt werden, ſo iſt dabei vor Allem das Miniſterium der Arbeit zu vernehmen.)

§. 76. Das Miniſterium des Unterrichts ſo wie das Unterrichtsweſen ſelbſt, wird von Grund aus zeitgemäß umgeſtaltet und ſein Statut in das Staats-Grundgeſetz aufgenommen.

§. 77. Die Verwaltung des Juſtizweſens wird ihrem Statute nach in die Verfaſſung eingetragen.

§. 78. Die Errichtung und Organiſation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, und die Beſoldung der Richterſtellen werden auf den Antrag des Juſtizminiſters von der geſetzgebenden Verſammlung beſchloſſen.

§. 79. Ueber die Qualification zu den verſchiedenen richterlichen Aemtern entſcheidet die juridiſche Prüfungs-Section des öffentlichen Unterrichts.

§. 80. Die Organiſation der Handels- und Gewerbe-Gerichte, ſo wie der Militair-Gerichte, das Verfahren bei dieſen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die beſonderen Verhältniſſe derſelben und die Dauer ihres Amtes werden auf den Antrag des Juſtiz-Miniſters durch die geſetzgebende Verſammlung feſtgeſtellt.

Titel X.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 81. Die Gerichte ſind keiner andern Autorität als der des Geſetzes unterworfen und die richterlichen Urtheile werden im Namen des Geſetzes ausgeſprochen und vollſtreckt.

Digitized by Google

§. 82. Die Richter werden unter königlicher Autorität auf Lebenszeit ernannt.

§. 83. Die Richter können wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beſchluſſes und in geſetzlicher Form ihres Amtes entſetzt werden.

§. 84. Eine adminiſtrative Verſetzung eines Richters ohne ſeine Einwilligung findet nicht ſtatt, es ſei denn, daß ſie in Folge einer veränderten Organiſation der Gerichte oder der Gerichtsbezirke eintreten müßte.

§. 85. Der Richter darf kein anderes Staatsamt neben ſeinem Richteramte bekleiden.

§. 86. Alle Verhandlungen in Civil- und Straſſachen ſind öffentlich und in allen gerichtlichen Straffällen, ohne Ausnahme, wird über den Thatbeſtand durch Schwurgerichte entſchieden.

§. 87. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden, ſo wie die Competenz-Conflicte zwiſchen den Gerichten und der Verwaltung, werden vor dem oberſten Gerichtshofe des Staats verhandelt und von ihm darüber entſchieden.

Titel XI.

Von dem Grundgeſetz der einheitlichen Verbindung mit Deutſchland.

§. 88. Preußen tritt das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen und politiſche Verträge mit fremden Regierungen einzugehen, an Deutſchland ab.

§. 89. Das auf Preußen fallende Contingent des ſtehenden deutſchen Heeres wird ein integranter Theil dieſes Heeres und tritt in den eidlichen Gehorſam der Central-Regierung Deutſchlands, von welcher auch der Sold des Contingents aus der deutſchen Kriegskaſſe ausgezahlt wird und die Anſtellungen der Offiziere vom Hauptmann aufwärts erfolgen. Die Stationirung des preußiſchen Heerantheils innerhalb oder außerhalb Preußens

Digitized by Google

wird gleichfalls von der Centralregierung abhängen, doch ſachgemäß dem engeren Vaterlande zufallen.

§. 90. Preußen verzichtet auf alle diplomatiſchen Verhältniſſe zu auswärtigen Mächten und wird weder Geſandte an fremden Höfen halten, noch dergleichen Bevollmächtigte am Hofe ſeines Königs ſehen; vielmehr geht alle Vertretung ſolcher Art auf die deutſche Reichsverwaltung über.

§. 91. Sollten durch die ſich bildende Verfaſſung Deutſchlands Abänderungen des preußiſchen Verfaſſungsgeſetzes nöthig werden, ſo wird ſofort die geſetzgebende Verſammlung zu deren Berathung und maaßgeblichen Annahme einberufen.

Titel XII.

Vom rechtskräftigen Eintreten des Verfaſſungsgrundgeſetzes.

§. 92. Sogleich nach Abſchluß des Verfaſſungswerks treten alle den Beſtimmungen deſſelben entgegenſtehenden geſetzlichen Vorſchriften außer Kraft, und wo ſich in dieſer Hinſicht Anſtände ergeben, müſſen dieſe entweder ſogleich gehoben oder der nächſten geſetzgebenden Verſammlung auf verfaſſungsmäßige Weiſe durch einen Kammerbeſchluß überwieſen werden.

§. 93. Alle durch das Verfaſſungswerk nicht berührten Geſetze und Rechtsnormen ſind als durch daſſelbe aufgehoben zu betrachten und dürfen höchſtens, wenn dringende Fälle ihre Anwendung zu fordern ſcheinen, als proviſoriſche Aushülfe bis zur nächſten Kammer-Verſammlung in Anwendung gezogen werden.

§. 94. Abweichungen von dem Verfaſſungsgeſetz Seitens der Regierung in Zeiten des Krieges oder Aufruhrs ſind als Gewaltmaaßregeln der Verantwortlichkeit unterworfen und können nur durch unmittelbares gewaltſames Einſchreiten eines ſiegreichen Feindes gerechtfertigt werden.

Digitized by Google

Anhang.

Was bedeutet die ſociale Frage in der Aufgabe der Verfaſſung?

In der bisherigen Lage der Staaten war der *formale* Staat Hauptſache, gleichſam die eigentliche und einzige Perſon, von der die Rede ſei. Er ſtellte ſich nur büreaukratiſch verwaltend dar, und zwar theils nach *innen*: für den Staatshaushalt, die Finanzen, das Rechtsweſen und den ſogenannten Cultus, theils nach *außen*: für Krieg und Frieden. Dieſe büreaukratiſchen Theile machten den Staat aus, *vom Volk war gar nicht die Rede*. Wenn der ſogenannte Staat im *Heere* ſtark und glänzend, — in der Vertretung unter den Staaten (*diplomatiſch*) mächtig, geehrt, prächtig, — am *Hofe* reich, — im *Finanzetat rechnungsrichtig*, — wegen ſeiner ſublimen *Schuleinrichtung* gefeiert, — wegen der declarirten Unabhängigkeit ſeiner *Gerichtshöfe* berühmt, — wegen ſeiner zahlenreichen *Statiſtiker*, und nebenbei wegen einiger Chauſſeen, Eiſenbahnen, oder einiger Handelsgedanken, als umſichtig fortſchreitend anerkannt war, ſo war alles gut; — der Staat war ein *büreaukratiſcher Körper*.

Das *war* ſo.

Wie ſoll's aber ſein? Das Volk hat erkannt, daß es nicht eine bloße Zugabe zum Staat, ſondern daß es der Staat ſelbſt ſei. Was früher Hauptſache war, iſt Nebenſache — was Nebenſache war, — das Volk, — iſt Hauptſache geworden.

Die Aufgabe des Staats iſt jetzt:

das für jeden gegebenen Staatsumfang mögliche höchſte Wohlergehen aller Einwohner, d. h. aller Bürger, zu bewirken und zu ſichern.

Digitized by Google

Dieſer Hauptaufgabe muß die Nebenaufgabe, — das Staatmachen oder Stolziren des Staats, — nachſtehen.

Man darf nicht mehr einwenden: wie ſollen wir mehr für das allgemeine Wohl thun? der Staat koſtet zu viel! — Man muß vielmehr ſagen: An Allem muß geſpart werden, nur nicht am Wohle der Menſchen im Staat! Dafür muß geſpart werden, und was geſpart wird, muß darauf zweckmäßig hingeleitet werden. Nun zerfallen aber die Einwohner aller unſerer Staaten in 2 Klaſſen, in Arbeiter und Beſitzer.

Arbeiter ſind Alle, die ohne die tägliche Arbeit gar nicht leben können, die, wenn ſie ganz ohne Arbeit ſein ſollten, entweder ſterben, oder ſtehlen, oder betteln müſſen, und die höchſtens auf der glücklichſten Stufe ihrer ſtaatlichen Stellung ſo viel erübrigen, daß ſie, durch das Angreifen eines kleinen Erſparniſſes oder Nothpfennings (Capitals), noch etwas länger aushalten können, bis das, was ſie noch vertreten (erhalten) konnte, wieder aufgebraucht iſt.

Beſitzer iſt, wer ſoviel Beſitz hinter ſich gebracht hat, daß er von deſſen Arbeit (den Zinſen) leben kann, ohne zu arbeiten oder das Capital anzugreifen. Rechnen wir z. B., daß Jemand zum Leben in einem Staate jährlich 100 Thlr. haben müßte, ſo iſt ein Beſitzer ein ſolcher, der wenigſtens 2000 Thlr. hinter ſich hat und folglich gleich iſt 20 Menſchen.

Der bisherige Staat hat den Beſitz geſchützt und gefördert, aber nicht das Leben durch Arbeit.

Die Anforderung der Zeit iſt dagegen: der Arbeiter, der im günſtigſten Falle ein vorübergehender Beſitzer iſt, muß entweder in den Stand geſetzt werden, ein bleibender Beſitzer zu werden, oder er muß, ganz oder doch relativ beſitzlos bleibend, als derjenige Theil der Staatsbürger, durch welchen alle übrigen leben und beſtehen, und welcher die Uebrigen in dieſer Hinſicht nach ihrem Capitalwerthe mit vertritt, vom Staate anerkannt und nach ürden und Lebensbedarf geſchützt ſein.

Wenn alſo der Arbeiter bisher ſeiner Exiſtenz nach völlig

Digitized by Google

dem Zufalle überlaſſen war, ob und wann jemand von den Bürgern Arbeit geben wolle oder könne, ſo fordern wir dagegen:

1) daß der Staat ſeine Aufgabe, die Natur ſeines Landes zu beherrſchen, zu vervollkommnen, zu erweitern, zu veredeln, zu ſchmücken, zu ſeiner Hauptaufgabe mache, dafür große Arbeiten und Kunſtwerke aller Art unternehme, und das Geld dazu durch Erſparniſſe am Heer-, Hof-, Geſandten- und Büreau-Weſen reichlich aufbringe;

2) daß der Arbeiter, da er durchſchnittlich nicht Capitaliſt werden kann, in ſeinem müden Lebensalter, als ein ehrenwerther Invalide des Staatslebens, ſorgenfrei und geachtet, aus Staatsmitteln ſich auslebe, ſoweit er deſſen bedarf;

2) da aber der Arbeiter, als ſolcher, auch ſeine humane Bildung, die er nicht aufgeben darf und kann, der Arbeit durch Zeitmangel und Anſtrengung wenigſtens größtentheils opfert, zugleich aber ſeinen Kindern das volle Recht an's Menſchenthum ſichern und offen behalten muß, ſo übernimmt der Staat zugleich die Sorge für den freien, gleichen Unterricht für Alle, hebt damit den Unterſchied der Stände auf und fördert die abſolute Ebenbürtigkeit aller Staatsbürger bis dahin, wo durch das gemiſchte Heirathen aller Abtheilungen des Berufs untereinander endlich Allen insgeſammt Wohlſein bereitet, und die Arbeiterstochter ebenſo wählbar für den Thron, wie der Arbeiter als geeignet zum Staatsmann oder Feldherrn anerkannt ſein wird.

Damit aber die Verfaſſung dieſe drei Hauptmomente ordne und mit dem Syſtem der Verwaltung der übrigen Zweige in Harmonie bringe, iſt das Arbeiterleben in ſeinem ganzen weiten Umfange in die Form eines demokratiſchen, aus dem Schooße aller Arbeiter heraufſteigenden Miniſteriums der Arbeit zu ordnen, deſſen höchſtes, von allen Arbeitern zu ernennendes Glied als Miniſter der Arbeit in den Kreis des Staatsminiſterii tritt.

Dieſe Einrichtung läßt ſich am beſten durch die Organiſation

Digitized by Google

corporativer Arbeitervereine ausdrücken, welche ſich in die Sectionen:

a) der Tagearbeiter und Dienſtleute,
b) der Handwerker,
c) der Kaufmannsdiener,
d) der Künſtler und der Literaten,

theilen laſſen. Gutsbeſitzer einerſeits, Fabrikherren andererſeits werden ſich als die beſitzenden Arbeiter in vermittelndem Intereſſe anſchließen. — Dieſe Localvereine hätten ihre Kreisvorſtäude und dieſe wieder ihren Provinzialvorſtand zu ernennen. Von allen Provinzen würde für jeden Hauptzweig ein Miniſterialrath aus dem Fache ſelbſt erwählt, welche zuſammen einen ihrer Kollegen zum Miniſter der Arbeit präſentirten.

Zum Reſſort dieſes Miniſterii gehören nun nothwendig:

1) Land- und Forſtwirthſchaft,
2) Bergbau,
3) Induſtrie der größeren und kleineren Gewerke, mit Einſchluß des Geſinde- und Tagelohnweſens,
4) Staatsbauweſen,
5) Handel.

Das Syſtem des Arbeitsminiſterii iſt alſo ſo ziemlich dem des Miniſterii des Innern gleich, und ſeine Theile dürfen nicht getrennt, können aber wohl durch ebenſoviele Dirigenten, als Abtheilungen exiſtiren, vertreten werden. Es muß aber dieſes Miniſterium ein Ganzes ſein und bleiben.

Dieſer Verwaltungszweig wird ſeine Glieder nicht durch Befehle und Verordnungen, ſondern durch gegenſeitige Verſtändigung und Belehrung zum Gleichgewicht der Thätigkeit und des Lebenslohns der Arbeit führen; der egoiſtiſchen Rivaliſirung ihr nothwendiges Verderben aus der Sachlage vor Augen ſtellen; den wahrhaft nützlichen und daher auch ſtets im Betrieb vortheilhaften Unternehmungen Einzelner die Hülfe der Arbeitenden ſichern, mithin freie Beſchränkung jedes Einzelnen um ſeines eigenen Vortheils und um des Vortheils Aller willen zur Baſis des Wohlergehens machen.

Digitized by Google

Die Zielpunkte dieſes Verwaltungszweiges im Ganzen werden ſein:

a) wohlfeile, nicht weſentlich im Preiſe ſchwankende Nahrungsmittel durch die angemeſſene Begünſtigung und Weiterförderung des Landbaues, wogegen von deſſen Seite dem Staat das Recht, allen Wucher mit den nothwendigen Lebensbedürfniſſen zu unterdrücken, eingeräumt werden muß.

b) Leitung der Induſtrie im Großen und Kleinen auf ſeine wahren Vortheile, durch genaue ſtatiſtiſche Ueberſichten des Bedarfs im In- und Auslande, und Benachtheiligung oder doch Nichtübertragung der Folgen der Ueberproduction, wenn ſie aus nicht beachteter Warnung entſpringen.

c) Hinlenkung auf vortheilhafte Arbeiten zur Ablenkung von unvortheilhaften, Hülfsquellen für neue Zweige der Induſtrie ꝛc. Die Garantie für dieſe Hülfe giebt der Organismus des Ganzen.

d) Lenkung des Handelsbeſtrebens auf das geſunde Maaß; Beſchränkung des Strebens nach dem Vielhandel und ungeheuren aber unſichern Gewinn durch die Nachweiſung des rechten Markts und des ſichern Gewinnes; — Handelsverträge, Colonieen ꝛc., ſelbſt Schutzzölle, wo ſie nicht zu umgehen und ohne Nachtheil durchzufechten ſind, — nichts darf und wird aus bloßer Theorie abgewieſen werden, denn das Ganze dieſer Verwaltung wurzelt ja in dem Geſchäftsleben ſelbſt und ſchöpft unmittelbar aus dieſem ſeine Einſicht.

Das Prinzip und Ziel dieſer Praxis lautet mit wenigen Worten: Wenig oder nichts für den Schein, Alles für das Sein!

Wir wollen alle nicht luculliſch leben, aber ohne Ausnahme geſunde wohlnährende, ſchmackhafte Speiſen eſſen, mäßig aber zur Geſundheit und gutes Getränk trinken, wir wollen uns einfach und ohne lächerliche Putzſucht, ja auf's wohlfeilſte kleiden,

Digitized by Google

aber wir fordern auch einige ſorgenfreie Stunden des Kunſt- und des Lebensgenuſſes für uns Alle ohne Unterſchied, und alle Arten der edlen menſchlichen Genüſſe ſollen Allen durch Wohlfeilheit zugänglich, zugleich aber ſo geregelt ſein, daß ſie nicht, im Uebermaaß und alltäglich dargeboten, zu Verſuchungen werden.

Wir wollen in allem Lebenswirken und allem Lebensgenuß die Gegenwart Gottes in der brüderlichen That zur erhebenden Anſchauung gebracht ſehen.

Druck von A. W. Hayn.

Digitized by Google